

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
z. H. Sekretariat RSPM
Bundesrain 20
3003 Bern

19. Februar 2013

11.431 Parlamentarische Initiative. Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. November 2012 hat uns Yves Nidegger, der Präsident der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, eingeladen, zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

1. Vorbemerkungen

Bis zur Einführung der eidgenössischen Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung im Jahr 1981 verfügten Vormundschaftsbehörden vor allem gegenüber Jugendlichen die Einweisung in eine Anstalt, oftmals ohne Erteilung des rechtlichen Gehörs und ohne ihnen die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung einzuräumen. Auch im Vollzug wurden die Rechte der „administrativ versorgten“ Jugendlichen oft nicht gewahrt. So kam es im Betreuungsalltag in häufig ungeeigneten Anstalten vielerorts zu schwerwiegenden Verletzungen der persönlichen Integrität.

Wir begrüssen grundsätzlich die in jüngster Zeit eingeleiteten Schritte verschiedener Behörden, die damals gängige Praxis der Vormundschaftsbehörden und der Vollzugsmassnahmen, als Unrecht anzuerkennen. Allerdings halten wir es eher für ungewöhnlich, eigens ein Spezialgesetz für diese abgeschlossenen Sachverhalte der administrativen Versorgung zu erlassen, welches mit Ausnahme der verlängerten Aktenaufbewahrungsfrist und der geplanten historischen Aufarbeitung keinerlei künftige rechtliche Wirkungen auf die damals Betroffenen entfaltet. Selbst wenn das Gesetzgebungsprojekt als symbolischer Akt der Wiedergutmachung qualifiziert werden kann, ist kritisch zu hinterfragen, ob eine Rehabilitierung angesichts der Anerkennung der administrativen Versorgung als Unrechtstatbestand nicht auch eine finanzielle Wiedergutmachung einschliessen müsste. Der Erlass eines Gesetzes im formellen Sinn rechtfertigt sich unseres Erachtens nur, wenn es rechtliche Wirkungen für die Zielgruppe der vom Unrecht Betroffenen entfaltet und die Möglichkeit von finanziellen Genugtuungsleistungen schafft.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs

Zu Art. 1 Zweck

Da das Geschehene nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, kann das Gesetz den Betroffenen nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen. Wir schliessen uns daher dem Antrag der eidgenössischen Kommission für Frauenfragen an, den Zweck wie folgt zu formulieren: „Dieses Gesetz bezweckt, das Unrecht offiziell anzuerkennen, das Menschen angetan wurde, die administrativ versorgt worden sind.“

Zu Art. 2 Geltungsbereich

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 3 Anerkennung des Unrechts

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 4 Ausschluss finanzielle Ansprüche

Wir schlagen als Wiedergutmachung die Schaffung eines Anspruchs auf Genugtuungsleistungen analog der Opferhilfegesetzgebung vor. Entsprechend wären damit nicht Haftentschädigungen in Form von Tagessätzen, sondern je nach Schwere und Dauer der Integritätsverletzungen eine pauschale Genugtuung mit einer Bandbreite (von beispielsweise Fr. 20'000.00 – 40'000.00) vorzusehen. Eine analoge Ausgestaltung nach Opferhilfegesetzgebung böte damit Gewähr für eine Begrenzung der Genugtuungen, für den Ausschluss der Vererblichkeit der Ansprüche, aber auch für ein einfaches und bewährtes Verfahren und für die Zuständigkeit des Tatortkantons beziehungsweise bei Konkurrenz verschiedener Zuständigkeitsanknüpfungen des Wohnsitzkantons, welcher sich häufig mit der damaligen vormundschaftlichen Zuständigkeit decken dürfte. Für Verjährungs- und Verwirkungsfristen müsste eine gesonderte Regelung getroffen werden, welche an das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen geknüpft werden könnte.

Falls die Normierung finanzieller Ansprüche mehrheitlich verworfen werden sollte, schlagen wir als Minimum die Schaffung eines Härtefall-Fonds vor, der vom Bund mit einem Startkapital und von den Kantonen mit einem Beitrag gemäss Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der Sozialdirektoren (SODK) gespiesen werden könnte.

Zu Art. 5 Historische Aufarbeitung

Für die Aufarbeitung der eigenen Sozialgeschichte besteht zweifellos ein öffentliches Interesse. Da Dimension und Tragweite zur Thematik der administrativen Versorgung noch wenig erforscht sind, rechtfertigt sich die Einsetzung einer unabhängigen Kommission, die aus Expertinnen und Experten der verschiedenen Fachrichtungen zusammengesetzt werden soll. Wir unterstützen das Vorhaben, die Untersuchungsergebnisse zu veröffentlichen und damit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Vorschlag gemäss Minderheitenmeinung, eine Aufarbeitung durch den Nationalfonds vorzusehen, ist grundsätzlich auch annehmbar. Um den bereits heute von verschiedenen Seiten geäusserten Verdacht auf eine fehlende Unabhängigkeit der Forschung des Nationsfonds von vornherein auszuschliessen, ist die Variante der unabhängigen Kommission vorzuziehen.

Zu Art. 6 Archivierung

Wir begrüssen die Regelung, insbesondere auch Abs. 2, wonach Akten nicht für Entscheide zulasten der Betroffenen herangezogen werden dürfen.

Zu Art. 7 Akteneinsichtsrechte

Wir unterstützen das Recht auf einfache und kostenlose Akteneinsicht. Allerdings erhebt sich die Frage, ob nicht ähnlich wie früher bei der Aufarbeitung des „Hilfswerks Kinder der Landstrasse“ (damals gestützt auf eine Verwaltungsvereinbarung) eine zentrale Anlauf- und Akteneinsichtsstelle beim Bund geschaffen werden sollte, welche Beratung für betroffene von administrativen Versorgungungen anbietet und das Verfahren auf Akteneinsicht koordiniert.

Zu Art. 8 Referendum und Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Behandlung des Geschäfts angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber